

Ukrainische Kinder und Familien in Deutschland

Betreuung und Unterbringung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie weitere Möglichkeiten außerhalb einer jugendhilferechtlichen Erlaubnis – Fragen und Antworten (Stand: 25. März 2022)

Die FAQ-Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

- 1. Rechtsfragen**
- 2. Vorbereitung auf die aktuelle Situation**
- 3. Formen der Betreuung außerhalb deiner jugendhilferechtlichen Erlaubnispflicht**
- 4. Formen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen mit Betriebserlaubnispflicht**
- 5. Umgang mit Corona, Testung, Impfung**
- 6. Ärztliche Untersuchung und Masernschutz**
- 7. Kinderschutz**
- 8. Material/ Literatur/ Fortbildungsangebote und Fachtage**

Ukrainische Geflüchtete kommen in immer größeren Zahlen auch in Deutschland an. Unter ihnen sind viele Kinder und Jugendliche, oftmals mit ihren Müttern, teilweise unbegleitet oder mit Verwandten oder Bekannten. Diese aktuelle Situation wirft viele rechtliche und praktische Fragen bezüglich des Umgangs der Kinder- und Jugendhilfe mit den Kindern und ihren Familien auf. In dem vorliegenden Papier finden Sie Fragen und Antworten aus der Praxis der Kindertagesbetreuung von Kindern und Familien aus der Ukraine.

Für weitere Fragestellungen stehen Ihnen die regionalen Ansprechpartner/-innen des KVJS-Landesjugendamts unter [KVJS: Ansprechpartner-suche](#) gerne zur Verfügung.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
1.	Rechtsfragen – wird aufgebaut		
Die Frage zum Rechtsanspruch befindet sich aktuell in der Abklärung. Das Kultusministerium wird hierzu in Kürze auf seiner Homepage Hinweise geben.			
2. Vorbereitung auf die aktuelle Situation			
1	Vorbereitung vor Ort	Wie können sich Kommunen, Ehrenamtliche, Vereine, Träger von Einrichtungen, Fachberatungen etc. vorbereiten?	<p>In der aktuellen Situation gibt es deutliche Unterschiede zur Situation in 2015: Der Zustrom ist viel umfassender, insbesondere ist der Anteil an Kindern deutlich höher.</p> <p>In zahlreichen Fällen können Kommunen, Vereine, Träger, Fachberatungen auf vielfältige Erfahrungen der Flüchtlingskrise von 2015 zurückgreifen. Es wurden damals Strukturen geschaffen und Abläufe festgelegt, die in der aktuellen Zeit helfen können, Abläufe zu gestalten, sie können Hinweise geben, auf welche Unterstützungssysteme zurückgegriffen werden kann. Dennoch ist es eine neue herausfordernde Situation, die viel Zeit, Kraft und Engagement benötigt.</p> <p>In der aktuellen Situation der Frauen, Familien und Kinder aus der Ukraine gibt es ggfs. Besonderheiten zu beachten, hierzu verweisen wir auf fachliche Inputs des Forums Frühkindliche Bildung in Baden-Württemberg unter Neues und Aktuelles aus dem Forum (ffb-bw.de).</p> <p>Es sind zunächst Überlegungen anzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Kinder in einer Kindertageseinrichtung integriert werden können. In den ersten Wochen und Monaten können Angebote der sozialen Betreuung als Familiengruppen, Spielgruppen, offene Gruppenangebote o.ä.m. sinnvoll sein.</p>

			<p>Im Anschluss an die akute Fluchtsituation und die akute Deckung der damit verbundenen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie, ist auch an Angebote der Förderung in Kindertageseinrichtungen zu denken, die insbesondere auch die Integration des Kindes in seine (ggf. längerfristig) neue Umgebung erleichtert.</p> <p>Die Kommunale Bedarfsplanung wird diesen gesonderten Bedarf in ihre konkreten Planungen miteinbeziehen und mit den freien Trägern abstimmen.</p> <p>Für die ukrainischen Familien bedeutet dies: Die Familien melden ihren Bedarf auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege rasch bei der Kommune, in welcher sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, an. Das weitere Vorgehen wird örtlich festgelegt, z.B. Aufnahme auf eine Warteliste. Alternativ oder kumulativ melden sich die Familien bei den in Frage kommenden Einrichtungen in der Kommune, in welcher sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>Fast alle Kinder mit Fluchterfahrung haben große Verluste erlebt. Viele haben Freunde und Familie zurückgelassen. Vertraute Dinge, Rituale und Traditionen gibt es so nicht mehr. Daher leiden viele Kinder unter Heimweh, vermissen ihre Freunde und ihr vertrautes Umfeld.</p> <p>Ein Kind mit Fluchterfahrung kommt aus einer anderen Kultur und ist häufig mit anderen Regeln aufgewachsen. Unser alltägliches Umfeld ist ihm fremd und verunsichert es vielleicht.</p> <p>In der Arbeit mit Kindern aus einer anderen Kultur kann eine sensible Haltung und interkulturelle Kompetenz den Einstieg erleichtern, indem die Beteiligten, Ehrenamtlichen, etc. Interesse an ihnen und ihrer Familie zeigen.</p>
--	--	--	---

			Im Interesse der Kinder ist der Kontakt mit den Eltern unerlässlich und erleichtert die Erziehungspartnerschaft von Beginn an.
3. Formen der Betreuung außerhalb deiner jugendhilferechtlichen Erlaubnispflicht			
1	Betreuungsformen	Welche Betreuungsformen sind grundsätzlich möglich?	<p>Betreuungsangebote in kommunaler, kirchlicher oder privater Verantwortung können in einem breiten Spektrum angeboten werden. Von Familien-Gruppen, Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Spielplatzgruppen, Sportangeboten, Singkreisen, Netzwerkarbeit, Sozialraumarbeit, Spielmobil gibt es bereits eine breite Palette von Ideen, die umgesetzt werden.</p> <p>Werden diese Betreuungsformen unterhalb von 10 Stunden wöchentlich angeboten fallen sie nicht unter den Anwendungsbereich des § 45 SGB VIII bzw. § 43 SGB VIII. Das Angebot fällt nicht unter die Zuständigkeit des KVJS-Landesjugendamts bzw. des örtlichen Jugendamts, eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bzw. eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist nicht erforderlich.</p> <p>Diese Angebotsformen eignen sich bei ungewisser Aufenthaltsdauer oder als Einstieg in die institutionelle Betreuung.</p>
2	Orte für Betreuungsgruppen	Können Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen außerhalb deren Öffnungszeiten angeboten werden?	<p>Ja, außerhalb der regulären Betreuungszeit können in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung unterhalb von 10 Stunden Betreuungsangebote für Kinder aus der Ukraine angeboten werden.</p> <p>Weitere Räumlichkeiten in Eigentum der Gemeinde, der Kirche oder von Vereinen sind ggfs. ebenfalls möglich.</p>

			<p>Um den Kinderschutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Träger eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt abschließen. Für die Betreuungskräfte gilt kein Fachkräftegebot, d.h. der jeweilige Träger prüft jedoch die Qualifikation, die Erfahrung sowie die persönliche Eignung. Die Vorlage und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung gehört zu den Aufgaben des Trägers/Anbieters. Weitere Informationen dazu können unter KVJS: Schutzauftrag (Materialpool) eingeholt werden.</p> <p>Der Versicherungsschutz ist gesondert zu klären.</p> <p>Für die Reinigung nach Nutzung der Räume der Kindertageseinrichtung muss gesorgt werden.</p>
3	Betreuungsangebote von ukrainischen Betreuungskräften		<p>Diese Betreuungsangebote sind ebenfalls möglich. Im Sinne einer Integration in die deutsche Gesellschaft ist es zu empfehlen, dass diese Angebote von ortsansässigen Betreuungskräften begleitet werden und dass die o.a. Voraussetzungen zum Kinderschutz, Versicherungsschutz und zur Nutzung von Räumen ebenfalls beachtet werden.</p>
<p>4. Formen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen mit Betriebserlaubnispflicht</p>			
1	Betriebserlaubnispflicht	Unter welchen Bedingungen ist eine Betreuung betriebserlaubnispflichtig?	<p>In der Regel handelt es sich dann um ein betriebserlaubnispflichtiges Angebot, sobald eine kontinuierliche Betreuung von Kindern in festen Gruppenangeboten ab 10 Stunden pro Woche angeboten wird, deren Dauer drei Monate übersteigt. Es gelten die Vorschriften zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen des KiTaG, der KiTaVO und</p>

			<p>des LKJHG, die Vorgaben zur Höchstgruppenstärke, zur Konzeption der Einrichtung und zum Fachkraftgebot. Die Vorgaben der zu beteiligenden Behörden (Gesundheits-/Veterinärämter, Brandschutz, Bauamt, Unfallkasse) sind einzuhalten. Die räumlichen Gegebenheiten müssen geeignet sein.</p> <p>Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist beim KVJS-Landesjugendamt zu beantragen. Weiterführende Informationen bietet die Broschüre „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII unter KVJS: Betriebserlaubnis .</p> <p>Gibt es bereits eine bestehende Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, sind die Voraussetzungen sowie die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII einzuhalten.</p> <p>Damit der Bildungsauftrag umgesetzt werden kann, ist eine Zusammenarbeit mit den Eltern unerlässlich. Für eine gelingende Erziehungspartnerschaft mit den Eltern benötigen Fachkräfte in den Einrichtungen Wissen darüber, wie Familien mit Fluchterfahrungen die Belastungen bewältigen und in der neuen Gesellschaft ankommen. Diese Themen werden unter anderem in den unten aufgeführten Fortbildungsangeboten des KVJS-Landesjugendamts aufgegriffen.</p>
2	Betriebserlaubnispflicht	Ab wann ist das Angebot betriebserlaubnispflichtig?	<p>In der Regel ist ein Angebot dann betriebserlaubnispflichtig, wenn das Angebot mehr als 10 Stunden in der Woche stattfindet und mindestens drei Monate lang besteht (s.o.).</p> <p>Ist vorgesehen, z.B. eine Spielgruppe in ein Regelangebot umzuformen, dann kann der Träger die ersten drei Monate nutzen, um feste Räumlichkeiten zu finden, Fachkräfte zu gewinnen und die Vorgaben der Baurechtsämter, des Brandschutzes, der Gesundheitsämter, der Veterinärämter und der Unfallkasse (UKBW) in Erfahrung zu bringen, um diese umsetzen zu können. Das</p>

			<p>bedeutet, dass auch in den ersten Monaten das Angebot der 10 Stunden Betreuung pro Woche übersteigen kann und die Betreuung noch mit Nicht-Fachkräften möglich ist. Ggfs. ist es auch sinnvoll, verschiedene Betreuungsangebote trägerübergreifend zusammenzufassen. Weitere Möglichkeiten für Angebote der Kindertagesbetreuung werden momentan entwickelt.</p> <p>Von Beginn der Planung an gilt: Um den Kinderschutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Träger eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt abschließen. Für die Betreuungskräfte gilt kein Fachkräftegebot, d.h. der jeweilige Träger prüft jedoch die Qualifikation, die Erfahrung sowie die persönliche Eignung. Die Vorlage und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung gehört zu den Aufgaben des Trägers/Anbieters. Weitere Informationen dazu können unter KVJS: Schutzauftrag (Materialpool) eingeholt werden.</p> <p>Der Versicherungsschutz ist ggfs. gesondert zu klären, bis eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt werden kann (s.o. UKBW).</p> <p>Es wird empfohlen, diese Vorhaben mit der Kommunalen Bedarfsplanung abzustimmen und ggfs. das KVJS-Landesjugendamt zu informieren unter KVJS: Ansprechpartnersuche .</p>
3	<p>Weitere Möglichkeiten: Vorzeitige Aufnahme mit 2,9 Jahren</p>	<p>Wie muss eine vorzeitige Aufnahme von Kindern von 2,9 Jahren angezeigt werden?</p>	<p>Die vorzeitige Aufnahme von einzelnen Kindern von 2,9 Jahren kann in nichtaltersgemischten Gruppen über ein Erklärungsprinzip umgesetzt werden. Die Erklärung zur vorzeitigen Aufnahme von Kindern von 2,9 Jahren kann unter folgenden Voraussetzungen eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Eingewöhnungskonzept liegt vor bzw. ist Bestandteil der Konzeption der Einrichtung.

			<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes aufgenommene Kind im Alter ab 2 Jahren und 9 Monaten wird die Gruppengröße - ausgehend von den sonst geltenden Gruppengrößen in den unterschiedlichen Betriebs- und Angebotsformen - um einen Platz reduziert. - Während der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren sind zwei Fachkräfte in der Gruppe tätig. <p>Die Erklärung ist einmalig pro Einrichtung beim zuständigen Sachbearbeiter/-in einzureichen. Die Erklärung ist unter folgendem Link zu finden: 2021_12 Erklae-rung vorzeitige Aufnahme Kinder ab 2 Jahre und 9 Monaten.pdf (kvjs.de)</p>
4	Weitere Möglichkeiten: 40% Platzsharing	Besteht die Möglichkeit, dass sich Kinder aus der Ukraine einen Platz mit einem anderen Kind teilen?	<p>Platzsharing mit 20% ist bereits in der Betriebserlaubnis berücksichtigt. Bei einer Betriebsführung mit 40 % Platzsharing ist die Verfügungszeit um weitere 10 Stunden pro Woche aufzustocken.</p> <p>Wie ist Platzsharing mit 40% zu beantragen? Das Platzsharing von 40% ist formlos zu beantragen und wird als Zusatz in der Betriebserlaubnis aufgenommen. Einrichtungen haben, neben einem Betreuungsauftrag, einen nach SGB VIII und KiTaG gesetzlich formulierten Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrag. Zusätzlich ist die Integration eines Kindes in eine Gruppe (Beziehung zu anderen Kindern und soziales Lernen) zu leisten und die Entwicklung einer Bindung zu einer pädagogischen Bezugsperson ist nachhaltig aufzubauen und zu halten. Dies erfordert eine gewisse Aufenthaltsdauer eines Kindes in einer Einrichtung. Daher ist eine Anwesenheit an mindestens 2-3 Tagen oder 15 Stunden pro Woche, besonders auch für Kinder unter 3 Jahren und während der Eingewöhnungsphase zu gewährleisten.</p> <p>Inwieweit dem Platzsharing in Zukunft eine größere Bedeutung zukommt, ist im Moment noch nicht absehbar.</p>

5	Weitere Möglichkeiten: Raumsharing	Ist es möglich, Räume in der Kindertageseinrichtung für Betreuungsgangbeote zu nutzen?	<p>Grundsätzlich ist es möglich, Räume zeitlich versetzt zu nutzen. Der Träger sollte gewährleisten, dass durch die Nutzung eines Raumes durch zwei Gruppen eine Kontinuität im Spiel möglich ist. Die doppelte räumliche Nutzung und deren Umsetzung sind in der pädagogischen Konzeption darzulegen. Ein Besuch von Kindern in beiden Gruppen ist nicht möglich.</p> <p>Beispiel: Eine 5-gruppige Kindertageseinrichtung benötigt einen der Gruppenräume nicht am Nachmittag, da die Gruppe nur am Vormittag geöffnet ist. Hier kann über Raumsharing eine zusätzliche Gruppe in Halbtagsöffnungszeit am Nachmittag eingerichtet werden.</p> <p>Was ist beim Antrag auf Raumsharing zu beachten? Das Angebot des Raumsharing muss in der Betriebserlaubnis verankert sein. Neue Gruppen müssen über das übliche Antragsverfahren bewilligt werden.</p>
6	Weitere Möglichkeiten: Raumnutzung innerhalb der Kita	Nutzung von Räumen in der Kindertageseinrichtung, die für die Betriebserlaubnis nicht benötigt werden?	<p>Es besteht die Möglichkeit in einer Einrichtung, Räume (Mehrzweckräume, Funktionsräume usw.), die außerhalb des geforderten räumlichen Mindestbedarfs der Betriebsformen vorhanden sind, kurzfristig in Gruppenräume umzuwandeln. Je nach Bedarfslage eignet sich dies besonders für Kleingruppen.</p> <p>Wie ist die neu geplante Gruppe zu beantragen? Diese Form der zusätzlichen Gruppenbetreuung ist zu beantragen. Weitere Informationen unter KVJS: Betriebs-erlaubnis.</p>
7	Selbstverpflichtungserklärungen (SVE) nach CoronaVO-Kita (Höchstgruppenstärke)	Können die Selbstverpflichtungserklärungen auch für Kinder mit Fluchterfahrung eingesetzt werden?	<p>Ja, auch in diesem Fall ist das möglich. Die SVE gelten bis zum 31.08.2022 im Rahmen einer gültigen Betriebserlaubnis. Die gleichzeitige Anwendung der SVE zum Mindestpersonalschlüssel ist in diesem Fall nicht möglich.</p>

8	SVE – Nutzung von anderen Räumlichkeiten	Können Angebotsformen für oder mit Kindern aus der Ukraine auch über die Selbstverpflichtungserklärung “Nutzung anderer Räumlichkeiten“ genutzt werden?	Ja, das ist möglich im Rahmen einer gültigen Betriebserlaubnis.
5. Umgang mit Corona, Testung, Impfung			
1	Tests bei Kindern für den Besuch der Kita	Benötigen Kinder aus der Ukraine einen Test, bevor sie die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen?	Die allgemein gültige Regelung der Testpflicht gilt für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen.
2.	Test von Eltern für den Besuch der Kindertagesstätte	Benötigen Eltern/Erwachsene aus der Ukraine einen Test, bevor sie die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen?	Die allgemein gültige Regelung der Testpflicht gilt für alle Erwachsenen, die die Kindertageseinrichtung besuchen möchten.
6. Ärztliche Untersuchung und Masernschutz			
1	Ärztliche Untersuchung	Wie verhält es sich mit der ärztlichen Untersuchung nach § 4 Ki-TaG?	Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, gilt, dass das Kind vorab ärztlich zu untersuchen ist. Für Kinder, die Betreuungsangebote außerhalb von Kitas oder Kindertagespflegestellen betreut werden, wird eine ärztliche Untersuchung dringend empfohlen.

2	Masernschutzimpfung	Gilt die verpflichtende Masernschutzimpfung auch für ukrainische Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder ukrainische Fachkräfte, die für die Betreuung eingesetzt werden?	Eine Aussage des Sozialministeriums / LGA ist angekündigt.
---	---------------------	---	--

7. Kinderschutz			
1	Kinderschutz	Wie verhält es sich mit dem Kinderschutz der Kinder mit Fluchterfahrungen?	<p>Der Kinderschutz ist für die Praxis immer eine Herausforderung. Neben der Entwicklung und Umsetzung von Präventionskonzepten in den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe hat jeder Träger eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen, zudem gibt es Unterstützungssysteme, wie die insofern erfahrene Fachkraft (ieF) oder die KiWo-Skala Kita und die KiWo-Skala Schulkind (Informationen hierzu unter KVJS: KiWo-Skala: Kinderschutz in Tageseinrichtungen).</p> <p>Doch können die gängigen Instrumente auch auf Kinder und Familien mit Fluchterfahrung übertragen werden? Kinder mit Fluchterfahrungen sind oft häufiger Gefährdungssituationen ausgesetzt, die durch Faktoren wie gezwungene und beengte Unterbringung, traumatisierte Eltern oder mit aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zu tun haben.</p>

			<p>Auch bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung eines Kindes mit Fluchterfahrung greifen die gleichen Vereinbarungen über § 8a SGB VIII, wie bei Kindern ohne Fluchterfahrung.</p> <p>Bedacht werden sollte, dass diese Familien mit Fluchterfahrung, mit unterschiedlichen Geschichten, aus unterschiedlichen Regionen, aus unterschiedlichen Kulturen und mit unterschiedlichem Bildungshintergrund kommen. Hier ist es wichtig, mit den Familien auf einer kooperativen, partnerschaftlichen Ebene zusammen zu arbeiten.</p> <p>Bei den Betreuungsangeboten gelten für das Personal die Vorgaben der BE bzw. PE und außerhalb der Erlaubnispflicht die Empfehlung, von den Personen ein Führungszeugnis oder eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen zu lassen.</p>
<p>8. Material/ Literatur/ Fortbildungsangebote und Fachtage</p>			
<p>1</p>	<p>Die Unfallkasse Berlin hat unsere „älteren“ Trauma Broschüren (Trauma – was tun? Für Erwachsene und für Menschen, die mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu tun haben – 16 – 20 Seiten) auf Ukrainisch und auf Russisch übersetzt und online gestellt. Diese können für die Arbeit mit Geflüchteten jederzeit kostenfrei über die folgenden Links heruntergeladen werden:</p> <p>Ukrainisch (für Erwachsene): https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/informationen fuer/Hilfeleistende/UKB_Broschuere_Trauma-Erwachsene_2022_ukr_final.pdf</p> <p>Ukrainisch (für Menschen, die mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu tun haben): https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/informationen fuer/Hilfeleistende/UKB_Broschuere_Trauma-Kinder_2022_ukr_final.pdf</p>		

Russisch (für Erwachsene).

https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/informationenfuer/Hilfeleistende/UKB_Broschuere_Trauma-Erwachsene_2022_rus_final.pdf

Russisch (für Menschen, die mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu tun haben):

https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/informationenfuer/Hilfeleistende/UKB_Broschuere_Trauma-Kinder_2022_rus_final.pdf

Bitte beachten: Dies sind nicht die neuen umfangreichen ZTK Trauma Broschüren (ca. 40-44 Seiten), sondern die verkürzten „älteren“ Versionen des ZTK.

Die regulären Trauma Broschüren finden Sie weiterhin unter:

<http://www.ztk-koeln.de/broschueren-und-buecher>